

**Gemeinde Untermünkheim
Landkreis Schwäbisch Hall**



**Satzung über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung**

vom 21. Juli 1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Juli 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Untermünkheim, „Untermünkheimer Rathausbote“, durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 5. April 1978 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Untermünkheim, den 21. Juli 1999

gez.
Hesselmeier
Bürgermeister